

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 17

Freitag, 24. April 2009

2009

Erschließung des Industriegewerbegebietes (IGW) Heizkraftwerk Gera Nord (HKW)

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen

Die LEG Thüringen beabsichtigt die Erschließung des IGW HKW Gera Nord. Voraussetzung dafür ist der teilweise Ausbau des Gewässerbettes der Brahme und die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage entlang der Brahme auf dem Abschnitt am Franzosenweg von der Brücke Möbel-Rieger bis Brücke Deutsche Bahn AG.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich.

Die LEG hat bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Gera einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gestellt.

Die Planungsunterlagen liegen während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus in der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera:

vom 27.04. bis einschließlich 25.05.2009

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag/Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zum Vorhaben mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Gera, Amthorstraße 11, Zimmer125, 07545 Gera vorzubringen.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Leiter
Fachdienst Umwelt

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 27.04.2009, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.03.2009
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand im Bebauungsplangebiet B/115/03 „Kaufacker“
- 2.2 Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe: Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- 2.3 Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe: 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt verwalteten Friedhöfe
- 3 Sonstiges

B) Nichtöffentliche Sitzung

Dannenberg
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera am 30.04.2009, 18:00 Uhr, Tonhalle, Großer Saal

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Hauptsatzung der Stadt Gera
- 2 Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand im Bebauungsplangebiet B/115/03 „Kaufacker“
- 3 Bebauungsplan B/115/03 „Kaufacker“
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/75/08
„Wohnen am Eichberg – Langengrobsdorf“
- Einleitungsbeschluss
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/79/09 „Einsteinweg“
- Einleitungsbeschluss
- 6 Ergänzungssatzung ER/01/98 Neulandstraße
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Bebauungsplan B/124/07 „Wohnen am Weinberg“ Stublach
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan B/24/93 „Wohnen in den Birkenstücken“
Aufhebungssatzung
- Abwägungs- und Aufhebungsbeschluss
- 8 Aufhebung des Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes B/36/94 „Handwerkerhof Wiesestraße“
- 9 Aufhebung des aus dem Bebauungsplan B/76/96
„Wohngebiet Kaimberger Straße“ herausgeteilten B/76.2/96
„Wohngebiet Kaimberger Straße“
- 10 Aufhebung des aufgestellten Bebauungsplanes B/09.2/91
„Bebauungsplan Leibnizstraße“ und des Einleitungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/29/95
„Altersgerechtes Wohnen an der Elster“
- 11 Bebauungsplan B/61/95 „Niebra West“
- Aufhebungsbeschluss
- 12 Aufhebung des aus dem Bebauungsplan B/78/97 „An der Treibe“ Kaimberg herausgeteilten B/78.2/97 „An der Treibe“ Kaimberg
- 13 Bebauungsplan B/107.2/03 „BUGA 2007 – Ufer- und Elsterpark“
- Aufhebungsbeschluss
- 14 Bebauungsplan B/32/94 „Parkstraße“
Aufhebungsbeschluss
- 15 Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe:
Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- 16 Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe:
2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe
- 17 Aufstellung eines Lärmaktionsplanes
- 18 Unternehmensansiedlung in Gera

B) Nichtöffentliche Sitzung

i. V. Norbert Hein

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Durchführung einer Gewässerschau

Auf Grundlage des § 88 Abs. 2 Ziffer 1 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 226), wird im Stadtgebiet Gera an folgendem Gewässer 2. Ordnung eine Gewässerschau durchgeführt.

Termin: 29.04.2009
Zeit: von 08:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr,
Gewässerlauf: Bieblacher Bach

Gemäß § 85 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz ist die Schaukommission befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die entsprechenden Anliegergrundstücke zu betreten.

Leiter
Fachdienst Umwelt

Thüringer Verordnung**zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Brahme in der kreisfreien Stadt Gera von der Türkenmühle bis zur Mündung in die Weiße Elster vom 16. Januar 2009**

Auf Grund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 - Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Dorna, Röpsen, Roschütz, Tinz und Milbitz festgestellt.

§ 2 - Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der kreisfreien Stadt Gera, untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11 in 07545 Gera niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 - Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Brahme dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 - Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Düngemitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbarere Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,

4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbarere Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder abgelagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 - Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 189-25/81 des Rates der Stadt Gera vom 30.09.1981 wird aufgehoben, soweit er die Brahme betrifft.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimar, 16. Januar 2009

Der Präsident

Stephan _____

Anhang zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10.000

Lfd.-Nr.		Lfd.-Nr. OWB
1	5038-SO Gera N	2316
2	5038-SW Gera NW	2317

2. Liegenschaftskarte M 1 : 2.000

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
3	090-420 Dorna 2, 3, 4	2318
4	080-415 Dorna 1, 2, 3, 4 Röpsen 1, 3	2319
5	070-410 Röpsen 1, 2, 3 Roschütz 5	2320
6	060-410 Röpsen 2 Roschütz 2, 4, 5	2321
7	050-410 Roschütz 2, 3 Tinz 1	2322
8	050-400 Tinz 1, 2	2323
9	040-410 Tinz 1 Milbitz 2	2324
10	040-400 Tinz 1, 2	2325

Vorläufige Tagesordnungen**der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Milbitz, Thieschitz, Rubitz**

Mittwoch, 29.04.2009, 19:00 Uhr, Büro Ortsteilrat, Thieschitzer Straße 12

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25.03.2009
- 2 Beschlussfassung zur Verwendung der Ortspauschale 2009
- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

Türpitz

Ortsteilbürgermeisterin

Roben

Montag, 04.05.2009, 19:00 Uhr, Gasthof Roben

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 25.02.2009
- 2 Beschlussfassung zur Verwendung der Ortspauschale 2009
- 3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

Conradi

Ortsteilbürgermeisterin

**Stadt Gera
Umlegungsausschuss**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Stadt Gera
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit
des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 10.10.2007 mit 1. Änderung vom 30.03.2009 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Zu den Mauerstücken“ ist am **06.04.2009** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S.155) der Stadt Gera schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(Ott)
stellv. Vorsitzender
des Umlegungsausschusses



Zeulenroda-Triebes, 15.04.2009

Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Langenberg**

Sitzung vom 06.04.2009
Beschluss-Nummer
55/2009

Betreff
Verwendung der Ortspauschale 2009

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte liegen während der Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte im Rathaus, Raum 120, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten der Fraktionen
des Stadtrates der Stadt Gera
vom 24.04. bis 30.04.2009****DIE LINKE. Fraktion**

Dienstag, 28.04.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1b, Raum 002, Tel. 0365 8381530, 8381499

CDU-Fraktion

Dienstag, 28.04.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1b, Raum 005, Tel. 0365 8381520/1521, 8381498

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 28.04.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1b Raum 003, Tel. 0365 8381510, 8381493

SPD-Fraktion

Dienstag, 28.04.2009, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Reichsstraße 1 b Raum 001, Tel. 0365 8381540, 8381495

**Bezugsmöglichkeiten der
„Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“**

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in den Zweigstellen Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10, Bieblach-Ost in der Robert-Havemann-Straße 5-11 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur: Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Christiane Böhmer
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: (0365) 838 11 03

Druck: OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag: OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 1, 04626 Löbichau

Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.

Verstärkung gesucht

Löschautos werben für neue Kameraden für Geras Freiwillige Feuerwehren

Von Angelika Munteanu

Gera. Ob Werbung auf Feuerwehrfahrzeugen gestattet ist oder nicht, ist im Rathaus zwar nicht ganz klar. Aber der Suche der Freiwilligen Feuerwehren Gera nach Verstärkung sei die Stadt wohlgesonnen, macht Bürgermeister Norbert Hein (CDU) als Schirmherr der Werbeaktion für neue Kameraden klar.

Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren verziert jetzt das Logo „112 – Das heißeste Hobby“.

Damit soll die Fahrzeugflotte der freiwilligen Wehren die Neugier des ehrenamtlichen Nachwuchses im aktiven Alter ab 16 Jahren we-

cken, erläuterte Steffen Höntsch als Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes: Wir möchten die Geraer zum Nachdenken bringen, ob das ehrenamtliche Engagement in einer Freiwilligen Feuerwehr auch ein sinnvolles Hobby für sie wäre.

Auch wenn der Kern des Brand- und Katastrophenschutzes in der Stadt die Berufsfeuerwehr sei, ohne Freiwillige Feuerwehr geht es in Gera nicht, sagt Bürgermeister Hein deutlich. Neben Aufklebern, die ehrenamtlichen Kameraden auch zu einem freien Weg zum Einsatz verhelfen sollen, wollen die Kameraden mit Handzetteln und Plakaten Menschen in

ihrer Nachbarschaft ansprechen. Auch Gespräche mit Arbeitgebern würden geführt, um für Unterstützung für die Aktiven zu werben. Nicht wenige kleine Unternehmer gehören zu den Kameraden, so wie sich die Ursprünge der Geraer Feuerwehr vor über 150 Jahren aus der Handwerkerschaft rekrutierten – für die eigene Sicherheit und die ihrer Betriebe.

Zum Tag der Helfer im Katastrophenschutz am vorigen Sonnabend hatten sich die Kameraden mit ihrer Aktion erfolgreich präsentiert. Am 19. Mai zum Fest der 150-jährigen Wehr am Bahnhof sind sie dabei. Und zum Maiabend setzen in den Orten.



Werben für die Freiwillige Feuerwehr: der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Steffen Höntsch, Jugendwart Hagen Poser, Bürgermeister Norbert Hein, Tino Daume als FF-Interessenvertreter. (Foto: KA/Munteanu)